

Frequently Asked Questions (FAQ)

Verbuchung von „Negativzinsen“

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP hat nachfolgende Frage zur Verbuchung von „Negativzinsen“ behandelt.

Frage

Im Allgemeinen sind die zu bezahlenden und die zu erhaltenen Zinsen für Darlehen positiv. Es kann jedoch vorkommen, dass die Zinssätze negativ sind. Dies ist z.B. im Jahr 2015 der Fall. Wie muss ein Gemeinwesen im harmonisierten Rechnungsmodell „Negativzinsen“ für Bankguthaben verbuchen? Als Zinsertragsminderung oder als Zinsaufwand?

Antwort

- A Da die negativen Zinsen im Zusammenhang mit einer Finanzanlage stehen, muss man die Zahlungen im weiteren Sinne als eine besondere Bankgebühr oder als Bankspesen betrachten. Somit ist das **Konto 3499 Übriger Finanzaufwand** zu verwenden.
- Ein Zinsaufwand liegt nicht vor, da die negativen Zinsen in Verbindung mit einer Finanzanlage und nicht mit einer Mittelaufnahme stehen. Ein Ausweis unter den Zinserträgen kommt mangels Zufluss ebenfalls nicht in Frage.
- B Dies entspricht der Meinung des IFRS Interpretations Committee (IFRIC). Dieses hat im Januar 2015 festgelegt, dass es sich bei negativen Zinsen für Finanzanlagen nicht um Erträge im Sinne von IAS 18 *Umsatzerlöse* handeln kann. Der Betrag stellt aber auch keinen Zinsaufwand dar, weil er einem finanziellen Vermögenswert entspringt und nicht einer finanziellen Verbindlichkeit. Vor diesem Hintergrund können nach Auffassung des IFRIC negative Zinsen weder als negativer Zinsertrag noch als Zinsaufwand ausgewiesen werden, sondern sind vielmehr in einem "geeigneten Aufwandsposten" bspw. innerhalb des Zinsergebnisses auszuweisen. Die Interpretation kann analog auf IPSAS 9.12 *Erträge aus Transaktionen mit zurechenbarer Gegenleistung* übertragen werden.
- C Negative Zinsen können auch im Zusammenhang mit einer Mittelaufnahme stehen. In diesem Fall muss man den entsprechenden Ertrag als eine Art Kommissionsertrag betrachten. Analog zu Punkt A, muss das **Konto 4499 Übriger Finanzertrag** verwendet werden.
- Ein Zinsertrag liegt nicht vor, da die negativen Zinsen in Verbindung mit einer Mittelaufnahme und nicht mit einer Vermögenslage stehen. Ein Ausweis unter den Zinsaufwänden kommt mangels Abfluss ebenfalls nicht in Frage.
- D Da „Negativzinsen“ als eine besondere Bankgebühr oder als Bankspesen betrachtet werden, sind sie der **Funktion 969 Finanzvermögen, n.a.g.** zuzuordnen.
- E Die obgenannten Buchungsempfehlungen haben keinen Einfluss auf die Berechnung der Finanzkennzahlen.

Lausanne, 15. Dezember 2016